



**KASSEN  
BERNDT**

**+49 (0)800 8246248  
f r e e c a l l T A G N A C H T**

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Lieferungen, Leistungen und Angebote von Vectron Kassen Berndt e.K. erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich vereinbart. Spätestens mit der Entgegennahme der gelieferten Ware bzw. Leistung gelten diese als angenommen.
- 1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Vectron Kassen Berndt e.K. diese ausdrücklich bestätigt.
- 1.3 Beschaffenheitsgarantien oder sonstige Garantien werden von Vectron Kassen Berndt e.K. nicht abgegeben, es sei denn, diese sind ausdrücklich in dem Vertrag als „Garantien“ bezeichnet. Die Überlassung von Software ist durch die Überlassungsbedingungen der entsprechenden Hersteller geregelt.

### 2. Angebot / Angebotsunterlagen

- 2.1 Ist die Bestellung als Angebot zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von vier Wochen annehmen.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Datenträgern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor Ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

### 3. Preise / Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung / Rechnung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Herstellerwerk“ zuzügl. Verpackung und Versand.
- 3.2 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluß des Vertrages Kostenerhöhungen durch den Hersteller eintreten.
- 3.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren auch mündlichen Preisangaben eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.4 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 3.5 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung / Rechnung nichts anderes ergibt, ist bei Neukunden der Kaufpreis netto (ohne Abzug) bei Lieferung fällig. Bei Bestandskunden ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Rechnungsbetrag mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontüberleitungs-Gesetzes zu verzinsen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Weitere Lieferungen binnen Zahlungsverzug werden nur gegen Vorauskasse/Nachnahme ausgeführt.
- 3.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

### 4. Lieferung / Installation

- 4.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeiten setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 4.2 Der Ort der Anlieferung und/oder Aufstellung ist in unserer Auftragsbestätigung und/oder Rechnung aufgeführt.

- 4.3 Der Auftraggeber schafft rechtzeitig vor dem Anliefertermin die von uns angegebenen und/oder geforderten Aufstellungsvoraussetzungen. Anlieferungsstelle ist grundsätzlich der Sitz des Auftraggebers. Für den Fall, dass die Anlieferungsstelle und der Aufstellungsort nicht identisch sind, sorgt der Auftraggeber schnellstmöglich auf eigene Kosten für den Transport an den Aufstellungsort. Verzögerungen der technischen Betriebsbereitschaft, die sich aus der Verletzung dieser Pflicht ergeben, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 4.4 Wir installieren – soweit die Direktinstallation durch Vectron Kassen Berndt e.K. auftragsgegenständlich ist – die Geräte und versetzen sie in betriebsbereiten Zustand. Die technische Betriebsbereitschaft, Vollzähligkeit der Lieferung und Empfang von techn. Dokumentationen bestätigt der Auftraggeber per Übernahmebestätigung. Der Auftraggeber stellt unserem Personal für die Zeit der Installation und der Gewährleistung Raum für ihren Aufenthalt zur Verfügung.

- 4.5 Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadenersatzhaftung im Fall leichter und gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- 4.6 Setzt uns der Auftraggeber, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosen Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte.

- 4.7 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

- 4.8 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

### 5. Gefahrübergang

- 5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung / Rechnung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Herstellerwerk“ vereinbart.
- 5.2 Sofern der Auftraggeber es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.
- 5.3 Die angelieferten Geräte gelten als von Auftraggeber abgenommen, sofern dieser nicht binnen drei Tagen ab Übernahmebestätigung schriftlich wesentliche Mängel bezeichnet und erklärt, dass er sich deswegen seine Rechte vorbehält.
- 5.4 Als wesentlicher Mangel gilt insbesondere ein Umstand, der bewirkt, dass das Gerät nicht genutzt werden kann. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, das Gerät abzuschalten, um etwaige Folgeschäden zu vermeiden. Benutzt der Auftraggeber das Gerät dennoch, kann er aus seinem erklärten Vorbehalt keine Rechte herleiten.

### 6. Mängelgewährleistung

- 6.1 Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser die technische Betriebsbereitschaft, Vollzähligkeit der Lieferung und Empfang von techn. Dokumentationen per Übernahmebestätigung überprüft hat und festgestellte Mängel unverzüglich gerügt hat.

- 6.2 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- 6.3 Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- 6.4 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.
- 6.5 Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Auftraggeber wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung nach den zivilrechtlichen Gewährleistungsregeln geltend macht.
- 6.6 Über den Rahmen der in Ziff. 6.5 und 6.6 vorgesehenen Haftung ist unsere Ersatzpflicht, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 6.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, gerechnet ab Übernahmebestätigung. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- 6.8 Servicestunden berechnen wir pro angefangene ¼ Stunde zu 20,00 € als Serviceeinheit im folgenden „SE“ genannt. Wegeeinheiten berechnen wir ab Zone 2 zu jeweils 20,00 € im folgenden „WE“ genannt. Eine Zonenkarte ist unter [www.kassenberndt.de](http://www.kassenberndt.de) News veröffentlicht. Durch Vorauszahlung einer Jahresgebühr für ein Service-Package mit Zeitguthaben im folgenden „ServPck“ genannt erhält der Auftraggeber SE und WE zu vergünstigten Konditionen. Serviceleistungen (Verschleiß- und Ersatzteile, sowie Verbrauchsmaterial ausgenommen) werden über dieses Konto verrechnet, das Zeitguthaben hat 12 Monate Bestand, der Auftraggeber erhält nach jedem Ereignis einen aktuellen Kontoauszug. Ist das ServPck verbraucht oder abgelaufen, so verlängert sich das ServPck automatisch für weitere 12 Monate wenn nicht einer der beiden Parteien durch eingeschriebenen Brief 3 Monate vor Ablauf des Vertragszeitraumes kündigt. Leistungen aus „Remote-Package“ / „Working-Package“ / „Safety-Package“ sind durch den Garantie-Servicevertrag geregelt.
- 6.9 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 6.10 Die Erhaltung der Gewährleistungsansprüche setzt voraus, dass die Geräte entsprechend den Vorgaben aus den techn. Dokumentationen bedient und gepflegt wurden. Gehäuse dürfen durch den Auftraggeber nicht geöffnet, Garantieplomben nicht gebrochen werden.
- 6.11 Änderungen oder Nacharbeiten ohne Mitwirkung unserer Mitarbeiter, Vernachlässigung der Wartung oder Unterhaltung, unsachgemäße Bedienung und Aufstellung sowie sonstige äußere Einflüsse entbinden uns von der Gewährleistungspflicht, es sei denn, dass der Fehler nachweislich nicht dadurch verursacht worden sein kann.
- 6.12 Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung gerügter Mängel und ihrer Ursachen erleichtern. Er bringt von uns überlassene Prüfprogramme zur Ausführung, teilt diagnostizierte Fehler mit und führt evtl. notwendige Software-Änderungen auf Weisung von uns durch.
- 6.13 Beim Anschluß von Geräten, die nicht von uns geliefert wurden, endet unsere Gewährleistungspflicht an der Schnittstelle der von uns gelieferten Geräte. Unsere Mitarbeiter sind ohne schriftliche Genehmigung nicht berechtigt, Arbeiten im Zusammenhang mit Geräten vorzunehmen, die nicht von uns geliefert wurden.
- ## 7. Eigentumsvorbehalt
- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 7.2 Geräte werden stets mit Demoprogramm des Herstellers und den techn. Dokumentationen dazu geliefert. Für kundenspezifische Parameterprogrammierungen, im folgenden „Dump“ genannt erhält der Auftraggeber ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung bis auf Widerruf. Die Eigentums- und sonstigen Rechte verbleiben bei Vectron Kassen Berndt e.K. und bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Lizenz des Dump's einzuschränken oder die Benutzung des Dump's gänzlich zu untersagen und das Demoprogramm zu laden.
- 7.3 Geräte sind mit einem Hardwarekopierschutz und einem Lizenzcode geschützt, um eine unberechtigte Nutzung zu verhindern.
- 7.4 Aus Anlaß des Ersatzes ausgebaute Teile gehen in das Eigentum von Vectron Kassen Berndt e.K. über. Die Aufbewahrungsfrist für defekte Geräte und ausgebaute Teile beträgt max. 6 Monate, wenn keine Rückgabe vereinbart wurde.
- 7.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 7.6 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gegen den Dritten erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.
- 7.7 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- ## 8. Gerichtsstand / Erfüllungsort
- 8.1 Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.
- 8.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- ## 9. Sonstiges
- 9.1 Der Auftraggeber stimmt zu, das Vectron Kassen Berndt e.K. die im Rahmen der Vertragsbeziehung bekannt gegebenen Daten des Auftraggebers speichert und im Falle einer Kreditversicherung dem Versicherer die dazu notwendigen Daten des Auftraggebers übermittelt.